KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 214 endg.

Brüssel, den 17. Mai 1993

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zum Abschluß eines Abkommens in Form Briefwechsels über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

I. Vorgeschichte

1. Die Fischerei war in den Beziehungen zwischen Kanada und der Gemeinschaft seit jeher ein politisch empfindlicher Streitpunkt.

2. Wegen grundlegend unterschiedlicher Auffassungen über die Bewirtschaftung des an die ausschließliche Wirtschaftszone Kanadas grenzenden Teils der sogenannten 2J3KL-Kabeljaubestände, die 1985 entstanden und sich nach der Erweiterung der Gemeinschaft 1986 verstärkten, verbot Kanada den Fischereifahrzeugen aus der Gemeinschaft ab 1987 den Zugang zu seinen Häfen und zu den Fanggründen in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone. Daher wurden das Fischereirahmenabkommen zwischen der EG und Kanada von 1981 sowie das bilaterale Fischereiabkommen zwischen Portugal und Kanada von 1976 unwirksam und das Fischereiabkommen zwischen Spanien und Kanada von 1976 durch Kanada gekündigt.

3. Überdies bestanden zwischen der Gemeinschaft und Kanada grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten über die Erhaltung und rationale Bewirtschaftung der Fischbestände innerhalb der NAFO. Kanada gelang es, die NAFO zu einem Moratorium für die gezielte Kabeljaufischerei im Bereich 3L zu bewegen, dem sich die Gemeinschaft widersetzte, da es nicht auf wissenschaftlichen Gutachten beruhte, mit der Bewirtschaftung dieser Bestände in der kanadischen Fischereizone im Widerspruch stand und nicht einer optimalen Nutzung der Fangressourcen im Regelungsbereich diente. Ferner war die Gemeinschaft nicht einverstanden mit einer Bewirtschaftungsstrategie auf der Grundlage eines Befischungsgrades von F0.1, da die damalige Bestandslage höhere Befischungsgrade bis zu Fmax erlaubt hätte. (Zwischen diesen beiden Strategien ergibt sich ein erheblicher Unterschied in bezug auf den Fischereiaufwand, der bei F0.1 viel niedriger ist und damals der Größe der kanadischen Flotte entsprach.)

 Aus diesen Gründen setzte die Gemeinschaft ab 1986 autonome Quoten für ihre Fischereitätigkeit im Regelungsbereich fest (siehe Anhang).

4. Seit 1989 betrieb die Gemeinschaft eine aktive Politik zum Abschluß eines umfassenden Fischereiabkommens mit Kanada und unternahm zahlreiche Schritte mit diesem Ziel. Insbesondere wurden die autonomen Quoten schrittweise reduziert (siehe Anhang).

 Diese Politik wurde 1992 intensiviert, als Kanada schließlich der Begutachtung der 2J3KL-Kabeljaubestände durch den Wissenschaftlichen Rat von NAFO zustimmte und eine NAFO-konforme Lösung für deren Bewirtschaftung im Jahr 1993 unterbreitete.

Im Rahmen dieser Politik unternahm die Kommission umfangreiche diplomatische Kontakte und Erkundungsgespräche auf verschiedenen Ebenen. Der Präsident der Kommission Delors und die Vizepräsidenten Andriessen und Marin berieten über die Fischereifragen mit ihren kanadischen Amtskollegen in Kanada, und die kanadischen Minister kamen zu Gesprächen nach Europa.

Nach dem Besuch von Vizepräsident Marin in Kanada Anfang 1990 begannen die Kommission und Kanada eine bilaterale Zusammenarbeit auf Sachverständigenebene in verschiedenen Bereichen (wissenschaftliche Zusammenarbeit, Überwachung und Kontrolle sowie Fischereitätigkeit von Nicht-Vertragsparteien) und hielten im folgenden Jahr eine Reihe von Sitzungen auf hoher Beamtenebene ab.

5. Aufgrund der von der Gemeinschaft in den Jahren 1990, 1991 und vor allem 1992 unternommenen Schritte bewegte sie sich bei den TAC und Quoten für 1993 wieder innerhalb des NAFO-Rahmens.

Im Gegenzug sollte Kanada die Fischereibeziehungen normalisieren (nichtdiskriminatorische Behandlung der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft beim Zugang zu überschüssigen Beständen und Häfen). Ende 1992 kamen kanadische Delegationen zweimal zu Vorgesprächen nach Brüssel (29.-30. Oktober und 24.-26. November). Trotz der kanadischen Arbeitsweise und der Empfindlichkeit der Fischereibeziehungen zwischen Kanada und der Gemeinschaft konnte ein gemeinsamer Abkommensentwurf ausgearbeitet werden.

Die Kommission prüfte die Ergebnisse der Vorgespräche am 9. Dezember 1992 und beschloß dem Rat auf dieser Grundlage eine Empfehlung für einen Beschluß zu unterbreiten, der die Kommission zur Aushandlung eines Fischereiabkommens mit Kanada ermächtigt. Diese Empfehlung wurde dem Rat am folgenden Tag förmlich unterbreitet und einen Tag später vom Ausschuß der Ständigen Vertreter beraten, wobei die Bereitschaft der Mitgliedstaaten deutlich wurde, über das Verhandlungsmandat in den folgenden Tagen zu beschließen. Das Mandat wurde vom Rat sodann am 15. Dezember 1992 beschlossen.

Unmittelbar nach dem Ratsbeschluß nahm die Kommission die offiziellen Verhandlungen mit Kanada auf. Die unverzügliche Annahme der Empfehlung der Kommission durch den Rat zeigt, daß zwischen den beiden Organen weitgehende Übereinstimmung über die politische Bedeutung der Fischereibeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Kanada bestand.

II. Offizielle Verhandlungen

Entsprechend dem Mandat des Rates führte die Kommission am 16. und 17. Dezember 1992 in Brüssel die offiziellen Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Kanada.

An den Beratungen nahmen auch Sachverständige aus den Mitgliedstaaten teil; juristische Berater der Kommission und des Rates waren ebenfalls anwesend und wirkten bei der Prüfung der Rechtsvorlagen mit.

Die Kommission sah keinen Grund für ein weiteres Hinausziehen der gespannten Fischereibeziehungen mit Kanada, wenn die Grundsätze der UN-Seerechtskonvention und des NAFO-Übereinkommens gewahrt sind.

Die NAFO, die nur einen Teil der Fischbestände im Nordwest-Atlantik regelt, und Kanada müssen ihre Bemühungen um die Bestandserholung (innerhalb von sechs Jahren sind die Kabeljaufänge im Nordwest-Atlantik um nahezu 80 % zurückgegangen) noch durch geeignete Lösungen für die Fischereitätigkeit von Schiffen unter der Flagge von Drittländern ergänzen. Da sich der größte Teil der Fischvorkommen des Nordwest-Atlantiks in der kanadischen Fischereizone befindet, wird Kanada an der Einschränkung der Fangmöglichkeiten in den kommenden Jahren am schwersten zu tragen haben.

Aufgrund dieser Ausführungen empfiehlt die Kommission dem Rat, den beigefügten Verordnungsvorschlag zur Genehmigung des im Dezember erzielten Abkommens anzunehmen.

NAFO-VORSCHLAG FÜR EG-QUOTE / AUTONOME EG-QUOTE / EG-FÄNGE

1986 - 1989

	1986			1987			1988			1989		
	NAFO-"Quote" für EG	Autonome Quote der EG	Fänge der EG	NAFO-"Quote" für EG	Autonome Quote der EG	Fänge der EG	NAFO-"Quote" für EG	Autonome Quote der EG	Fänge der EG	NAFO-"Quote" für EG	Autonome Quote der EG	Fänge der EG
BESTÄNDE												
Kabeljau 2J + 3KL	Verbot	68 560	60 076	Verbot	75 700	33 675	Verbot	84 000	19 998	Verbot	58 400 (2)	40 669
3M	6 465	7 500	11 051	6 465	7 500	6 441	Verbot	Verbot	———	Verbot	Verbot	———
3NO	12 445	26 400	30 470	12 445	26 400	21 884	14 750	26 400	16 502	9 220	26 400	15 610
Borsch 3M	3 100	———	11 572	3 100	———	22 648	3 100	12 000	7 180	3 100	12 000	12 901
3LN	———	———	23 434	———	———	27 883	———	20 000	12 256	———	20 000	7 183
Rauhe Scharbe 3M	350	———	2 789	350	———	5 106	350	3 000	1 311	350	3 000	2 581
3LNO	700	———	21 162	610	———	11 812	510	9 000	7 086	390	6 820	8 175
Gelbschwanz 3LNO	300	———	5 887	300	———	1 213	300	5 000	209	100	1 670	610
Rotzunge 3NO	———	———	6 263	———	———	2 482	———	4 000	1 402	———	4 000	1 337
Lodde 3NO	———	———	———	375	375	———	250	375	———	700	700	———
Kalmar 3 + 4 (1)	NF	25 000	———	NF	25 000	1 130	NF	25 000	———	NF	25 000	550

(1) EG-Quote unbestimmt
(2) Ursprünglich 84 000 t

/u2/doyle/CANADA/186-83-de-t1

4

NAFO-VORSCHLAG FÜR EG-QUOTE / AUTONOME EG-QUOTE / EG-FÄNGE

1990 - 1993

	1990			1991			1992			1993	
	NAFO-"Quote" für EG	Autonome Quote der EG	Fänge der EG	NAFO-"Quote" für EG	Autonome Quote der EG	Fänge der EG	NAFO-"Quote" für EG	Autonome Quote der EG	Fänge der EG (2)	NAFO-"Quote" für EG	Fänge der EG
BESTÄNDE											
Kabeljau 2J + 3KL	Verbot	32 000	23 514 (4)	Verbot	27 000	21 797 (4)	Verbot	26 300	9 532 (5)	0	
3M	Verbot	Verbot	637	6 465	———	3 555 (5)	6 465	———	6 251 (6)	6 465	
3NO	6 860	7 000	6 821 (5)	5 016	———	4 913 (6)	5 016	———	2 463 (7)	3 762	
Barsch 3M	7 750	12 000	17 455	7 750	———	9 363 (7)	6 665	———	6 814 (8)	4 650	
3LN	———	6 000 (2)	7 064	———	6 000 (2)	5 881 (8)	———	6 000 (3)	3 572 (9)	476	
Rauhe Scharbe 3M	350	500	464	350	———	702 (9)	350	———	429 (10)	350	
3LNO	317	500	661 (6)	328	———	440 (10)	328	———	510 (11)	133	
Gelbschwanz 3LNO	100	200	118	140	———	242 (11)	140	———	6 (12)	140	
Rotzunge 3NO	———	1 200 (3)	1 154	———	1 000 (3)	608	———	1 000 (4)	572	———	
Lodde 3NO	750	———	72	750	———	30	750	———	———	0	
Kaimar 3 + 4 (1)	NF	15 000	———	NF	15 000	316	NF	15 000	———	NF	

1990

(1) EG-Quote unbestimmt
(2) Einschl. ex-DDR-Quote 476 t
(3) Keine "traditionelle" NAFO-Quote/EG-Fänge
(4) Fangverbot ab 10.12.90 (Portugal)
(5) Fangverbot ab 23.11.90 (Spanien)
(6) Fangverbot ab 27.10.90 (EG)

1991

(1) EG-Quote unbestimmt
(2) Einschl. ex-DDR-Quote 476 t
(3) Keine "traditionelle" NAFO-Quote/EG-Fänge
(4) Fangverbot ab 03.06.91 (Spanien)
(5) Fangverbot ab 20.11.91 (Spanien)
(6) Fangverbot ab 10.10.91 (UK) und 12.11.91 (Portugal)
(7) Fangverbot ab 09.11.91 (EG)
(8) Fangverbot ab 14.12.91 (EG)
(9) Fangverbot ab 07.12.91 (EG)
(10) Fangverbot ab 15.09.91 (EG)
(11) Fangverbot ab 10.11.91 (EG)

1992

(1) EG-Quote unbestimmt
(2) Angaben von Ende Dezember 1992
(3) Einschl. ex-DDR-Quote 476 t
(4) Keine "traditionelle" NAFO-Quote/EG-Fänge
(5) Fangverbot ab 03.06.92 (EG)
(6) Fangverbot ab 16.07.92 (EG)
(7) Fangverbot ab 26.07.92 (EG)
(8) Fangverbot ab 26.07.92 (EG)
(9) Fangverbot ab 26.07.92 (EG)
(10) Fangverbot ab 01.11.92 (EG)
(11) Fangverbot ab 05.06.92 (EG)
(12) Fangverbot ab 16.07.92 (EG)

4

/u2/doyle/CANADA/186-93-de-t2

Vorschlag

Verordnung (EWG) Nr. des Rates

vom

zum Abschluß eines Abkommens in Form Briefwechsels über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Kanada ist ein wichtiger Partner der Europäischen Gemeinschaft, mit dem gute Beziehungen wünschenswert sind. Daher sollte ein Rahmen für die gegenseitige Zusammenarbeit zur Förderung einer wirksamen Erhaltung und langfristig tragbaren Nutzung der Fischereiressourcen im Nordwest-Atlantik geschaffen werden. Zu diesem Zweck haben sich die beiden Parteien über die Ausgestaltung ihrer Fischereibeziehungen geeinigt.

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas sollte gebilligt werden.

Die beiden Parteien sind übereingekommen, die einzelnen Maßnahmen zur Zusammenarbeit durchzuführen entsprechend der dem Briefwechsel beigefügten Gemeinsamen Absichtserklärung und in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwest-Atlantik, deren Unterzeichner bzw. Vertragsparteien sie sind. Daher sollte die Kommission entsprechend den am 15. Dezember 1992 beschlossenen Verhandlungsrichtlinien befugt werden, die diesbezüglichen Beratungen zu führen.

Zu den Fischereibeziehungen der beiden Parteien gehört der Zugang zu den überschüssigen Beständen in den kanadischen Gewässern.

Für den Fall, daß die Gemeinschaft aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage ist, die Zusammenarbeit mit Kanada aufrechtzuerhalten, sind entsprechende Bestimmungen für die Kündigung vorzusehen -

(1)

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form Briefwechsels über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens einschließlich der Gemeinsamen Absichtserklärung ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die Kommission führt mit Unterstützung eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten die Beratungen zwischen der Gemeinschaft und der Regierung Kanadas nach Ziffer I Buchstabe d, e, g, h und Ziffer II der Gemeinsamen Absichtserklärung.

Artikel 4

1. Im Falle von Schwierigkeiten im Sinne von Ziffer IV Buchstabe d der Gemeinsamen Absichtserklärung unterbreitet die Kommission dem Rat und den Mitgliedstaaten unverzüglich einen Bericht mit ihrer Stellungnahme über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Kündigung des Abkommens. Innerhalb von zehn Tagen nach der Unterbreitung kann jeder Mitgliedstaat die Frage im Rat vorbringen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit beschliessen, den Vertrag nicht zu kündigen. Hat der Rat innerhalb eines Monats nach der Unterbreitung einen solchen Beschluß nicht gefaßt und kein Mitgliedstaat innerhalb der obengenannten Zehn-Tages-Frist die Frage im Rat vorgebracht, so wird das Abkommen durch die Kommission gekündigt.

2. Die Kommission notifiziert im Namen der Gemeinschaft die Kündigung des Abkommens entsprechend Ziffer IV Buchstabe e der Gemeinsamen Absichtserklärung.

Artikel 5

1. Wenn die Regierung Kanadas gemäß Ziffer III Buchstabe b der Gemeinsamen Absichtserklärung entschieden hat, der Gemeinschaft Fangmöglichkeiten für überschüssige Bestände in ihrer Fischereizone einzuräumen, beschließt der Rat innerhalb von zwei Monaten nach der Notifizierung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten.

2. Jeder Eigentümer oder Betreiber von Schiffen eines Mitgliedstaats, die an Fangtätigkeiten oder sonstigen Unternehmungen im Rahmen von Ziffer III Buchstabe c der Gemeinsamen Absichtserklärung beteiligt sind, übermittelt den zuständigen Behörden der Gemeinschaft die in Anwendung dieser Ziffer vorgeschriebenen Angaben über den gefangenen Fisch bzw. die gewonnenen Fischereierzeugnisse. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden im Verfahren nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 (1) erlassen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

(1) ABl Nr. L 389 vom 31.12.1992, s. 1.

A B K O M M E N

IN FORM BRIEFWECHSELS

ÜBER DIE FISCHEREIBEZIEHUNGEN

ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

UND DER REGIERUNG KANADAS

Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr,

Ich beehre mich den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

"Ich beehre mich auf die Verhandlungen zwischen den Delegationen Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 16. bis 17. Dezember 1992 in Brüssel über die gegenseitigen Fischereibeziehungen Bezug zu nehmen. Diese Verhandlungen führten am 17. Dezember 1992 zur Paraphierung der beigefügten Gemeinsamen Absichtserklärung der Regierung Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft über ihre Fischereibeziehungen mit dem Ziel der wirksamen Erhaltung und langfristig tragbaren Nutzung der Fischvorkommen im Nordwest-Atlantik in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwest-Atlantik.

Wenn die Gemeinschaft dem zustimmt, beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, das in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, niederländischer, italienischer, portugiesischer und spanischer Sprache rechtsverbindlich ist, und die beigefügte Absichtserklärung zusammen mit Ihrem Bestätigungsschreiben ein Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft bildet, das mit dem Datum Ihrer Antwort in Kraft tritt."

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, daß die Europäische Gemeinschaft dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Anlage: Gemeinsame Absichtserklärung

11

Schreiben Kanadas

Herr,

Ich beehre mich auf die Verhandlungen zwischen den Delegationen Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 16. bis 17. Dezember 1992 in Brüssel über die gegenseitigen Fischereibeziehungen Bezug zu nehmen. Diese Verhandlungen führten am 17. Dezember 1992 zur Paraphierung der beigefügten Gemeinsamen Absichtserklärung der Regierung Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft über ihre Fischereibeziehungen mit dem Ziel der wirksamen Erhaltung und langfristig tragbaren Nutzung der Fischvorkommen im Nordwest-Atlantik in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwest-Atlantik.

Wenn die Gemeinschaft dem zustimmt, beehre ich mich ferner vorzuschlagen, daß dieses Schreiben, das in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, niederländischer, italienischer, portugiesischer und spanischer Sprache rechtsverbindlich ist, und die beigefügte Absichtserklärung zusammen mit Ihrem Bestätigungsschreiben ein Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft bildet, das mit dem Datum Ihrer Antwort in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Anlage: Gemeinsame Absichtserklärung

GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER REGIERUNG KANADAS ÜBER IHRE FISCHEREIBEZIEHUNGEN

Im Anschluß an die Verhandlungen, die am 16. und 17. Dezember 1992 zwischen den Delegationen Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft über die bilateralen Fischereibeziehungen, in Brüssel stattfanden,

haben die Regierung Kanadas und die Europäische Gemeinschaft (im folgenden "die Parteien" genannt)

unter Hinweis auf das 1976 unterzeichnete Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada,

eingedenk der 1990 verabschiedeten Erklärung über die Beziehungen zwischen der EG und Kanada, in der beide Seiten ihre feste Absicht bekräftigten, ihre Partnerschaft auszubauen und sich vor allem im Rahmen internationaler Organisationen um eine enge Zusammenarbeit in Fragen von beiderseitigem Interesse zu bemühen,

angesichts der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung, in allen internationalen Gremien eng zusammenzuarbeiten, um die Vorschriften des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht umzusetzen, vor allem in Fragen der Erhaltung und Nutzung der lebenden Meeresschätze,

in Anbetracht des 1978 unterzeichneten Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwest-Atlantik und der Verpflichtung der Parteien, die gemäß Artikel XI dieses Übereinkommens angenommenen Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen zur Steuerung der Fischerei im Regelungsbereich in bezug auf ihre Staatsangehörigen durchzuführen,

angesichts der Besorgnis der Parteien über den Zustand der Fischbestände im Nordwest-Atlantik, insbesondere die hohe fischereiliche Sterblichkeit und den Fang von Jungfischen, die ein Wiederauffüllen der Bestände erschweren,

in Anbetracht der Erwartung beider Parteien, daß die Anwendung der von der Fischereikommission auf der 14. Jahrestagung der NAFO angenommenen Maßnahmen, vor allem die Mindestmaschenöffnungen und die Mindestgrößen für Fische, die fischereiliche Sterblichkeit und den Fang von Jungfischen reduzieren wird,

in Kenntnis der ernsten Lage und der Tatsache, daß frühere Einschränkungen der Fangmöglichkeiten nicht zu einem angemessenen Rückgang der fischereilichen Sterblichkeit geführt haben,

angesichts der Überzeugung beider Parteien, daß eine Steuerung des Fischereiaufwands im NAFO-Regelungsbereich erforderlich ist, die zum Wiederauffüllen der Bestände beiträgt,

eingedenk des Fangverbots für Kabeljau des Bereichs 2J3KL innerhalb der kanadischen Fischereizone, das 1992 von Kanada verhängt wurde, um diesen Bestand zu erhalten, und angesichts der auf der 14. Jahrestagung der NAFO ergangenen Entscheidung, daß dieser Bestand im Bereich 3L des NAFO-Regelungsbereichs 1993 nicht gezielt befischt werden darf,

angesichts der Tatsache, daß die Parteien sowohl bilateral als auch im Rahmen der NAFO zusammenarbeiten, um Maßnahmen auszuarbeiten und zu erlassen, die eine wirksame internationale Inspektion und Kontrolle der Fischereitätigkeit im NAFO-Regelungsbereich gewährleisten,

in Anbetracht der Tatsache, daß die Parteien jeweils von sich aus wie auch im Rahmen der NAFO Maßnahmen planen, um den Fischereiaufwand an die rechtmäßig bestehenden Fangmöglichkeiten im NAFO-Regelungsbereich anzupassen,

angesichts der übereinstimmenden Auffassungen der Parteien, daß die Praxis des Umflaggens von Schiffen auf ein Land, das nicht Vertragspartei des NAFO-Übereinkommens ist, um im NAFO-Regelungsbereich unbeschränkt Fischfang ausüben zu können, eine unannehmbare Bedrohung für die Erhaltung der Fischbestände des Nordwest-Atlantiks darstellt,

unter Hinweis auf die Beobachtung des NAFO-Wissenschaftsrates, daß Schiffe unter der Flagge von Nichtvertragsparteien des NAFO-Übereinkommens im NAFO-Regelungsbereich gegen die von den Vertragsparteien erlassenen Erhaltungsmaßnahmen verstoßen, indem sie bestimmte Bestände befischen und Fanggerät mit geringen Maschenöffnungen verwenden und somit die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens gefährden,

eingedenk der Tatsache, daß die Parteien im Rahmen der NAFO gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht haben, die den Erhaltungsmaßnahmen der NAFO zuwiderlaufende Fangtätigkeit von Schiffen unter der Flagge von Nichtvertragsparteien des NAFO-Übereinkommens zu unterbinden, und daß die Parteien sich bei diesen Flaggenstaaten dafür eingesetzt haben, ihre Schiffe aus dem NAFO-Regelungsbereich zu entfernen,

in Erkenntnis der Tatsache, daß trotz der Maßnahmen von Flaggenstaaten, die nicht Vertragsparteien des NAFO-Übereinkommens sind, die Bestandserhaltung im NAFO-Regelungsbereich weiterhin bedroht ist,

in Würdigung folgender Tatsachen

Beide Parteien haben im Rahmen der NAFO Maßnahmen zur Verbesserung der Inspektion und Kontrolle im Regelungsbereich erlassen und durchgeführt; sie betreffen

(a) vorgeschriebene Dokumente für und Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und Fanggeräten nach einschlägigen NAFO-Normen;

(b) die Grundlagen für einen regelmäßigen Informationsaustausch im Bereich der Überwachung und einen gegenseitigen Austausch von Inspekteuren;

(c) die Luftüberwachung im Rahmen der NAFO-Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion und die Auswertung der entsprechenden Berichte;

(d) das Hail-System der NAFO;

(e) die Vorkehrung, daß ihre zuständigen Behörden unverzüglich die erforderlichen Untersuchungen durchführen, um Beweise für offensichtliche Verstöße gegen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO sicherzustellen und umgehend entsprechende Rechts- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten;

(f) die Überwachung der Quotenausnutzung (Verhältnis zwischen Fangmengen und Quoten) und die Überprüfung, daß die Fangverbote eingehalten werden (Einsatz von Inspekteuren im NAFO-Regelungsbereich und Überwachung der Anlandungen);

In Anerkennung der Tatsache, daß beide Parteien ab dem 1. Januar 1993 die folgenden in der NAFO vereinbarten Maßnahmen durchführen:

- ein Pilotprogramm für Beobachter mit einer Laufzeit von 18 Monaten;

- die Verpflichtung für die Schiffsführer, den NAFO-Inspekteuren Staupläne und Logbücher vorzulegen;

- Mindestgrößen für Kabeljau und Plattfische;

- 130 mm-Standardmaschen für den Grundfischfang mit zwei von der NAFO genehmigten Ausnahmen;

- Vorschriften über Beifänge;

- Ein-Netz-Regel (Netze, die nicht im NAFO-Regelungsbereich verwendet werden dürfen, müssen sicher verstaut sein).

I Die Parteien sind übereingekommen

(a) im Hinblick auf eine wirksame Erhaltung und langfristig tragbare Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Nordwest-Atlantik zusammenzuarbeiten;

(b) die Entscheidungen der NAFO über Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen in der Fischerei entsprechend ihren Rechten und Pflichten im Rahmen des NAFO-Übereinkommens zu befolgen;

(c) angesichts der Bereitschaft zur Zusammenarbeit, mit der Kanada und die Gemeinschaft auf der Jahrestagung der NAFO 1992 zu den Entscheidungen über Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen beigetragen haben, die Annahme solcher Maßnahmen durch die NAFO-Fischereikommission zu unterstützen, die im Einklang stehen mit Artikel XI des ANFO-Übereinkommens; nach Maßgabe deses Artikels hat Kanada die NAFO-Fischereikommission weiterhin darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen und Entscheidungen es im Bereich der Bewirtschaftung und Bestandserhaltung trifft;

(d) sich um die Förderung einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kanada und der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei zu bemühen;

(e) unter Berücksichtigung internationaler Rechte und Verpflichtungen über gemeinsame Vorschläge zu folgenden Fragen zu beraten und diese rechtzeitig zur Erörterung auf der Jahrestagung der NAFO 1993 vorzulegen:

- eine Regelung zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen NAFO-Vertragsparteien, die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstehen können, wenn dessen Anwendung die Erreichung der Ziele des NAFO-Übereinkommens gefährden sollte;

- Maßnahmen zur Unterbindung der Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen unter der Flagge von Nichtvertragsparteien im NAFO-Regelungsbereich, die der Verwirklichung der im NAFO-Übereinkommen festgelegten Ziele zuwiderläuft; diese Maßnahmen betreffen vor allem Flaggenstaaten, die es versäumen, rechtzeitig und wirksam Schritte hinsichtlich der Fischereitätigkeit ihrer Staatsangehörigen oder Schiffe im NAFO-Regelungsbereich zu unternehmen;

- weitere Maßnahmen, u.a. auch etwaiges Einfuhrverbot für Fisch, der im NAFO-Regelungsbereich durch Fischereifahrzeuge unter der Flagge von Nichtvertragsparteien des NAFO-Übereinkommens gefangen wurde;

(f) Maßnahmen durchzuführen, die verhindern sollen, daß ihre Schiffe auf Flaggen von Nichtvertragsparteien des NAFO-Übereinkommens umgeflaggt und dann unter Mißachtung der Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO als Fangschiffe im NAFO-Regelungsbereich eingesetzt werden;

(g) bei der Durchführung und Verbesserung von Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die eine wirksame Überwachung und Inspektion der Fischereitätigkeit im NAFO-Regelungsbereich gewährleisten und damit sicherstellen sollen, daß die vereinbarten Bewirtschaftungsmaßnahmen eingehalten werden;

(h) im Rahmen der NAFO gemeinsam an der Entwicklung und Durchführung weiterer Maßnahmen zur Herstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen dem Fischereiaufwand und den rechtmäßigen Fangmöglichkeiten mitzuwirken und in ihrem Land die erforderlichen Schritte zu unternehmen, die eine wirksame Anwendung dieser Maßnahmen sicherstellen;

(i) einen gemeinsamen Ausschuß hoher Beamter einzusetzen, der bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammentritt, um die Anwendung dieses Abkommens und die Erfüllung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen zu überprüfen;

(j) sicherzustellen, daß ihre Schiffe im NAFO-Regelungsbereich die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO sowie ihre eigenen Fischereivorschriften ordnungsgemäß befolgen;

- ab 1993 wird die Gemeinschaft mindestens ebenso umfassende Kontrollen der Gemeinschaftsschiffe vornehmen wie 1992, um sicherzustellen, daß die Quoten nicht überschritten werden; sie wird im Zuge einer wirksamen Überwachung die Einstellung des Fischfangs verfügen, sobald eine Quote als ausgeschöpft gilt, und Beschränkungen des Fischereiaufwands (Anzahl der Schiffe und der Fangtage) nach Maßgabe der Quoten und anderer rechtmäßiger Fangmöglichkeiten anstreben;

(k) weiterhin Inspektionsschiffe im NAFO-Regelungsbereich einzusetzen, die im Rahmen der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion im Einklang mit den operationellen Erfordernissen tätig sind;

- zu diesem Zweck beabsichtigt die EG-Kommission, 1993 für einen Zeitraum von zehn Monaten ein Inspektionsschiff in den NAFO-Regelungsbereich zu entsenden, wie dies bereits 1992 geschehen ist;

- in der Zeit, in der kein gemeinschaftliches Inspektionsschiff zur Verfügung steht, wird die EG-Kommission, wenn sich dies für beide Parteien praktisch durchführen läßt, Fischereiinspekteure bestellen, die ihre Aufgaben von einem kanadischen Überwachungsschiff aus wahrnehmen;

(l) auch 1993 vierteljährlich die kanadische und die gemeinschaftliche Inspektions- und Überwachungstätigkeit wie auch das entsprechende Datenmaterial zu prüfen, u.a. auch die Berichte über die Fänge der Fischereifahrzeuge Kanadas und der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich, damit der Grad der Ausnutzung der Quoten genau und rechtzeitig bestimmt werden kann; diese Maßnahme kann im gegenseitigen Einvernehmen auch in den folgenden Jahren fortgesetzt werden.

II <u>Der Kabeljaubestand 2J3KL</u>

In Anerkennung der Feststellungen des NAFO-Wissenschaftsrates, wonach seit 1986 im Jahresdurchschnitt im NAFO-Regelungsbereich etwa 5 % der Gesamtbiomasse des Bestandes vorgekommen sind,

(a) nehmen die Parteien zur Kenntnis, daß Kanada eine jährliche Bestandsabschätzung durch den NAFO-Wissenschaftsrat fordert, die sich auf alle sachdienlichen wissenschaftlichen Angaben stützt, einschließlich der Forschungsergebnisse und Daten des "Canadian Atlantic Fisheries Scientific Advisory Committee";

(b) erkennen die Parteien an, daß Kanada jedes Jahr eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) festsetzt und die Fischereikommission der NAFO für den NAFO-Regelungsbereich eine Menge in Höhe von 5 % des TAC festlegt und diese nach dem Verteilungsschlüssel der Kommission und in Übereinstimmung mit dem NAFO-Übereinkommen auf die Vertragsparteien aufteilt;

(c) kommen die Parteien überein, alle Entscheidungen der NAFO-Fischereikommission über den 5 %igen Anteil der TAC zu unterstützen, die auf sachdienlichen Informationen oder Empfehlungen des Wissenschaftsrats der NAFO beruhen und mit den Entscheidungen Kanadas über Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen vereinbar sind.

III Die Parteien nehmen folgenden Beschluß der kanadischen Regierung zur Kenntnis

(a) Den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft wird gestattet, kanadische Häfen unter Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften Kanadas anzulaufen und zu benutzen;

(b) der EG wird nach einem vergleichbaren Verfahren, wie es für die Zulassung von anderen ausländischen Fischereifahrzeugen zum Fischfang in der kanadischen Fischereizone gilt, Zugang zu den von Kanada als überschüssig bezeichneten, d. h. über den kanadischen Fangbedarf hinausgehenden Fangmengen eingeräumt, womit dem traditionellen Interesse der EG an der Zuteilung vorhandener Überschüsse an Grundfischmengen (insbesondere Rotbarsch, Rotzunge und schwarzem Heilbutt) Rechnung getragen wird;

(c) EG-Schiffen wird erlaubt, zusammen mit kanadischen Unternehmen an Handelsvereinbarungen im Rahmen von Entwicklungsprogrammen oder anderen Fischereiprogrammen im Einklang mit den politischen Leitsätzen der kanadischen Regierung teilzuhaben.

IV Die Parteien kommen wie folgt überein

(a) Dieses Abkommen beeinträchtigt in keiner Weise andere multilaterale Abkommen, an denen Kanada und die Gemeinschaft oder einer ihrer Mitgliedstaaten als Vertragsparteien beteiligt sind, noch die Standpunkte einer der beiden Parteien zu Fragen des Seerechts.

(b) Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht die Abgrenzung der Wirtschaftszonen oder Fischereizonen zwischen Kanada und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

(c) Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und geht ab diesem Zeitpunkt dem am 30. Dezember 1981 zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossene Fischereiabkommen vor.

(d) Wirft die Auslegung oder Anwendung der genannten Vereinbarungen und Verpflichtungen Fragen auf, so teilt die betreffende Partei der anderen dies mit und ersucht sie um möglichst baldige Konsultationen zur Beilegung der Schwierigkeiten.

(e) Kommt trotz der Bemühungen beider Parteien keine Lösung zustande, so kann jede der beiden Vertragsparteien dieses Abkommen nach Ablauf von 60 Tagen nach Eingang des unter Buchstabe d) erwähnten Ersuchens um Konsultationen bei der anderen Vertragspartei jederzeit kündigen.

Schreiben der Regierung Kanadas

Herr,

Unter Bezugnahme auf das am heutigen Tag unterzeichnete Fischereiabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wende ich mich mit diesem Schreiben an Sie, da eine Entscheidung darüber ansteht, wie der jährlich im NAFO-Regelungsbereich zur Verfügung stehende Anteil von 5 % der zulässigen Gesamtfangmenge an Kabeljau des Bereichs 2J3KL auf die NAFO-Vertragsparteien verteilt werden soll. Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß nach dem Vorschlag, den Kanada und die Gemeinschaft auf der NAFO-Jahrestagung 1993 unterbreiten werden, zwei Drittel von diesen 5 % auf die EG entfallen sollen.

Ich gehe in diesem Zusammenhang davon aus, daß die Gemeinschaft ihre Fangmengen am Kabeljaubestand des Bereichs 2J3KL auf den von der NAFO genehmigten Anteil begrenzt.

Kanada nimmt zur Kenntnis, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik unter anderem neue Überwachungsmaßnahmen sowie die Einführung einer Lizenzregelung für Schiffe der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich erwägt, um den Fischereiaufwand (Anzahl der Schiffe und der Fangtage) besser zu steuern und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Fänge den vorgegebenen Quoten und anderen rechtmäßigen Fangmöglichkeiten entsprechen; bei Verstößen droht der Entzug der Lizenzen.

Außerdem möchte ich vorschlagen, daß dieses Schreiben, dessen englische und französische Fassung gleichermaßen rechtsverbindlich sind, wie auch Ihr Schreiben vom gleichen Datum integraler Bestandteil des am heutigen Tag unterzeichneten Fischereiabkommens zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schreiben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herr,

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

"Unter Bezugnahme auf das am heutigen Tag unterzeichnete Fischereiabkommen zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wende ich mich mit diesem Schreiben an Sie, da eine Entscheideung darüber ansteht, wie der jährlich im NAFO-Regelungsbereich zur Verfügung stehende Anteil von 5 % der zulässigen Gesamtfangmenge an Kabeljau des Bereichs 2J3KL auf die NAFO-Vertragsparteien verteilt werden soll. Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß nach dem Vorschlag, den Kanada und die Gemeinschaft auf der NAFO-Jahrestagung 1993 unterbreiten werden, zwei Drittel von diesen 5 % auf die EG entfallen sollen.

Ich gehe in diesem Zusammenhang davon aus, daß die Gemeinschaft ihre Fangmengen am Kabeljaubestand des Bereichs 2J3KL auf den von der NAFO genehmigten Anteil begrenzt.

Kanada nimmt zur Kenntnis, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik unter anderem neue Überwachungsmaßnahmen sowie die Einführung einer Lizenzregelung für Schiffe der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich erwägt, um den Fischereiaufwand (Anzahl der Schiffe und der Fangtage) besser zu steuern und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Fänge den vorgegebenen Quoten und anderen rechtmäßigen Fangmöglichkeiten entsprechen; bei Verstößen droht der Entzug der Lizenzen.

Außerdem möchte ich vorschlagen, daß dieses Schreiben, dessen englische und französische Fassung gleichermaßen rechtsverbindlich sind, wie auch Ihr Schreiben vom gleichen Datum integraler Bestandteil des am heutigen Tag unterzeichneten Fischereiabkommens zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind."

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmen kann und daß Ihr Schreiben und diese Antwort zusammen gemäß Ihrem Vorschlag Teil des am heutigen Tag unterzeichneten Fischereiabkommens zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

ISSN 0254-1467

KOM(93) 214 endg.

DOKUMENTE

DE **11 03**

Katalognummer : CB-CO-93-239-DE-C

ISBN 92-77-55798-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg